

Satzung der Karnevalsgesellschaft „Rot-Weiß“ Queckenberg 1966 e.V.

Präambel

Im Folgenden wird ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Benennung weiblicher und männlicher Bezeichnungen bei den Vereinsfunktionen und/oder bei den Personenbezeichnungen verzichtet. Sämtliche Bezeichnungen der Vereinsfunktionen und/oder der Personenbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Karnevalsgesellschaft "Rot-Weiß“ Queckenberg 1966 e.V." (im nachfolgenden: die "Karnevalsgesellschaft" genannt). Er hat seinen Sitz in Rheinbach-Queckenberg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Rheinbach eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereines

Zweck des Vereins ist:

- die Erhaltung und Weiterführung des karnevalistischen Brauchtums
- die Förderung und Erhaltung der Kulturpflege
- die Förderung des kulturellen Lebens
- die Förderung und Unterstützung von Gardetanzsport, Schau- und Volkstanz, besonders für Kinder und Jugendliche
- das Betreiben von Alten- und Seniorenarbeit
- die Beteiligung und Unterstützung von Verbänden und Institutionen, die sich für die Erhaltung des rheinischen Brauchtums einsetzen
- die Pflege und Förderung der Zusammenarbeit mit allen Ortsvereinen
-

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Karnevalsgesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Sie ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Karnevalsgesellschaft dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken zugeführt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Die Erfüllung von Vereinszwecken geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 4 Mitglieder

- a) Die Karnevalsgesellschaft setzt sich zusammen aus:
- Ordentlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- b) Ordentliche Mitglieder sind alle Personen jeden Alters, die die Aufgaben und Ziele der Gesellschaft unterstützen, sich für Belange dieser einsetzen, sowie ihrer Beitragspflicht nachkommen.
- c) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um die Gesellschaft verdient gemacht haben. Über die Ernennung entscheidet der Vorstand.
- d) Zutritt hat jede natürliche oder juristische Person.

§ 5 Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern

- a) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme eines Mitgliedes ab, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- b) Die Mitgliedschaft endet durch
- Austritt
Eine Kündigung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig, diese bedarf der schriftlichen Form.
 - Ausschluss
Ausschließungsgründe sind:
 - grober Verstoß gegen die Satzung oder satzungsgemäßen Beschlüssen
 - Zuwiderhandlung gegen die Interessen der Gemeinschaft
 - Nichterfüllung der Beitragspflicht nach vorausgegangener schriftlicher Mahnung

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Erhebt ein Mitglied gegen den Beschluss Einspruch, so hat dies in schriftlicher Form an den Vorstand zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit über den Ausschluss.
 - Auflösung der Gesellschaft

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- b) Alle Mitglieder der Karnevalsgesellschaft haben die Interessen dieser zu fördern und bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
- c) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Für Mitglieder unter 18 Jahren hat ein Erziehungsberechtigter entsprechendes Stimmrecht.

- d) Ordentliche Mitglieder haben jährlich einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe wird auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Antrag eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Zur Zahlung sollen die Mitglieder eine Einzugsermächtigung erteilen. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 01. Juli eines jeden Geschäftsjahres fällig. Erfolgt die Aufnahme in den Verein nach diesem Zeitraum, so wird der Beitrag kurzfristig nach Aufnahme abgebucht oder ist zwei Wochen nach Aufnahme zu entrichten.
- e) Mitglieder, die in den Tanzgruppen teilnehmen, erhalten die vereinseigenen Uniformen, die bei Austritt oder Ausscheiden, spätestens nach Ablauf von sechs Wochen, in einwandfreien und geordneten Zustand an den Verein zurück zu geben sind. Hierfür ist zusätzlich eine einmalige Leihgebühr, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, zu entrichten.
- f) Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Beitrags- und Eintrittspflicht befreit.

§ 7

Organe der Karnevalsgesellschaft

Organe der Karnevalsgesellschaft sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern.
- b) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr nach der Karnevalssession durch den Präsidenten einzuberufen.
Sie ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder / Ehrenmitglieder dies beantragen.
- c) Eine Mitgliederversammlung ist mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Zahl der Mitglieder beschlussfähig. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind spätestens zwei Wochen nach Aschermittwoch des jeweiligen Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand einzureichen. Nach der Einladung zur Mitgliederversammlung eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung diese nachträglich in der Tagesordnung beschließt.
- d) Eine Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder bei Verhinderung durch ein weiteres Mitglied des Vorstandes geleitet. Für Wahlhandlungen bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Wahlleiter.
- e) Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses zur Änderung des Vereinszwecks oder der Auflösung des Vereins, werden in einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Geheimabstimmungen haben zu erfolgen, wenn sie der Versammlungsleiter für notwendig hält, der Antragsteller dies wünscht oder wenn ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

- f) Alle Beschlüsse werden vom Schriftführer protokolliert. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- g) Eine Person kann auch in seiner Abwesenheit von der Mitgliederversammlung in den Vorstand oder den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung zum Zeitpunkt der Wahl vorliegt.
- h) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Verabschiedung, Änderung der Satzung
 - Wahl des Präsidenten
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren
 - Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des geschäftsführenden Vorstandes
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft

§ 9 Der Vorstand

- a) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 1. dem Präsidenten
 2. dem Kassierer
 3. dem Schriftführer
 4. dem stellvertretenden Kassierer
 5. dem stellvertretenden Schriftführer
 6. zwei Beisitzern
- b) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- c) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so werden die Aufgaben bis zur Nachwahl durch die Mitgliederversammlung von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen. Bei Ergänzungswahlen durch zuvor genanntes Ausscheiden, erfolgt die Neuwahl für die Restzeit der Amtszeit des Vorgängers.
- b) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - Durchführung des Tagesgeschäfts:
Der Vorstand entscheidet verantwortlich in finanziellen Angelegenheiten bis zu einem Betrag in Höhe von 2.500 Euro, Beträge über 2.500 Euro bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung der Veranstaltungen und Feste inklusive der Entscheidung über die hiermit verbundenen Angelegenheiten
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Ernennung der Ehrenmitglieder
- c) Die Vorstandssitzung wird vom Präsidenten oder einem von ihm zu benennenden Vertreter geleitet.

- d) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt mündlich.
Über die Sitzungen wird vom Schriftführer eine Niederschrift verfasst.
- e) Sitzungen des Vorstandes können bei Bedarf um beratende Mitglieder erweitert werden, die nicht stimmberechtigt sind.
- f) Der Vorstand, in dringenden Fällen der Präsident allein, ist befugt, einzelne seiner Aufgaben vorübergehend zur Erledigung an Ausschüsse oder einzelne Mitglieder zu übertragen.
- g) Der Vorstand kann zur Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 10 Kassenführung

- a) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- b) Die Haushaltsführung erfolgt nach finanzwirtschaftlichen Grundsätzen.
- c) Jedes Jahr ist durch die Kassenprüfer eine Kassenprüfung durchzuführen; diese erstellen einen Prüfbericht.
- d) Grundsätzlich sind dem Vorstand die Kassenbücher nach der Kassenprüfung mit dem Kassenprüfbericht vorzulegen, wobei der Jahresabschluss im Kassenbuch sowohl von dem Kassierer, den Kassenprüfern und zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben sind.

§ 11 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Art der Mitgliedschaft/Funktion. Diese Daten werden nur im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Sie werden nicht an Dritte weitergegeben.

§ 12 Auflösung der Gesellschaft

- a) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall "steuerbegünstigte Zwecke" fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Rheinbach, die es ausschließlich und unmittelbar zu Zwecken des traditionellen Brauchtums zu verwenden hat.
- b) Die Auflösung der Karnevalsgesellschaft kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung, wo nur dieser Punkt auf der Tagesordnung steht, mit Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitgliedern beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident, der Schriftführer und der Kassierer die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§ 13
Schlussbestimmungen

Der Vorstand kann, wenn es vom Vereinsgericht oder dem Finanzamt gefordert wird, redaktionelle Änderungen an der Satzung vornehmen.

§ 14
Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 26.06.2013 beschlossen und ist mit Datum der Eintragung beim Amtsgericht (11.12.2013) rechtskräftig.
Die Satzung vom 26.10.2007 tritt hiermit außer Kraft.